

ANLAGE 3.5

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Müllannahmestelle Hanstedt

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 1 m³ je Anlieferer und Tag)
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten.
 3. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, wenn die Menge von mehr als 1 m³ je Anlieferer und Tag überschritten ist
 4. Entwässerter Klärschlamm
 5. Abfälle aus der Kanalreinigung
 6. Rost- und Kesselasche
 7. Straßenreinigungsabfälle
 8. Bauschutt, Boden
 9. Asbesthaltige Baustoffe
 10. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge (max. 1 m³ pro Anlieferer und Tag) ist nicht zulässig.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (2) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Wertstoff- und Müllannahmestelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände der Wertstoff- und Müllannahmestelle 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
samstags	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wertstoff- und Müllannahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Wertstoff- und Müllannahmestelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände der Anlage überschreitet.